



Gebührenverordnung für die Benützung der Sport- und Freizeitanlagen Brand

Fussballplätze Brand und Etzliberg, Leichtathletikanlage, Hartplatz im Sommerbetrieb

1. Gebührenansätze

- 1.1 Die Höhe der Gebühren für die Benützung der Sportanlagen wird nach Art der Anlage, Benützungsdauer und Häufigkeit der Benützung bestimmt.
- 1.2 Für auswärtige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie für die Benützung zu nicht sportlichen Zwecken wird die Gebühr verdoppelt.

2. Zusätzliche Kosten

In den Benützungsgebühren sind sämtliche Kosten für den ordentlichen Trainings- oder Wettkampfbetrieb inbegriffen. Dagegen können Aufwendungen für ausserordentliche Reinigungen sowie Instandstellungsarbeiten in Rechnung gestellt werden.

3. Kommerzielle Veranstaltungen

- 3.1 Bei kommerziellen Veranstaltungen ist der Gemeinde ein Kostenbeitrag zu entrichten. Über die Höhe entscheidet von Fall zu Fall die Fachstelle Sport.
- 3.2 Die Abrechnung mit der Fachstelle Sport hat innert drei Monaten zu erfolgen; sämtliche Belege sind auf Verlangen im Original vorzulegen.

4. Festwirtschaften

Für Festwirtschaften ist neben den effektiven Kosten für Strom- und Wasserbezug, Abfallentsorgung, ausserordentliche Reinigungsarbeiten sowie für allfällige Instandstellungsarbeiten eine Restaurationsgebühr zwischen Fr. 100 und Fr. 500 zu entrichten. Die Gebühr richtet sich nach der Grösse der Festwirtschaft und wird von der Fachstelle Sport auf Antrag des Anlagewartes festgelegt.

5. Pauschalgebühren

Die Fachstelle Sport kann für grössere Veranstaltungen und Dauerbelegungen im Einverständnis mit den Veranstaltern eine Pauschalgebühr festlegen. Diese hat sich an den vorstehenden Gebührenansätzen beziehungsweise an marktüblichen Ansätzen zu orientieren.

6. Gebührenbefreiung

- 6.1 Die Benutzung der Aussenanlagen sowie Garderoben etc. ist – mit Ausnahme für kommerzielle Veranstaltungen – für die Schule Thalwil, für Thalwiler Vereine und Thalwiler Einwohnerinnen und Einwohner kostenlos.
- 6.2 Auf Gesuch kann die Fachstelle Sport die Gebühren für gemeinnützige Veranstaltungen herabsetzen oder erlassen.
- 6.3 Der Gebührenerlass für Jugendliche gilt bis zum Erreichen des zwanzigsten Altersjahres.

7. Tarif

7.1 Rasenspielfelder inkl. 2 Garderoben und Duschen

- Rasenspielfeld 100x64 m – Brand 1
- Rasenspielfeld 105x68 m – Brand 2
- Allwetter-Sandplatz 90x58 m
- Rasenspielfeld Etzliberg 100x64 m

Es gelten folgende Tarife:

- Pro Stunde Fr. 25.00
- Pro Abend (3 Std.) Fr. 70.00
- Pro Quartalsstunde Fr. 200.00
- ½ Samstag oder Sonntag (5 Std.) Fr. 100.00
- 1 ganzer Samstag oder Sonntag Fr. 200.00

7.2 Leichtathletikanlage inkl. 2 Garderoben und Duschen

Es gelten folgende Tarife:

- Pro Stunde Fr. 30.00
- Pro Abend (3 Std.) Fr. 80.00
- Pro Quartalsstunde Fr. 300.00
- ½ Samstag oder Sonntag (5 Std.) Fr. 120.00
- 1 ganzer Samstag oder Sonntag Fr. 220.00

7.3 Hartplatz im Sommerbetrieb inkl. 2 Garderoben und Duschen, sofern freie Garderoben vorhanden.

Es gelten folgende Tarife:

- Pro Stunde Fr. 30.00
- Pro Abend (3 Std.) Fr. 80.00
- Pro Quartalsstunde Fr. 300.00
- ½ Samstag oder Sonntag (5 Std.) Fr. 120.00
- 1 ganzer Samstag oder Sonntag Fr. 220.00
- WC- und Garderobenbenützung (Container) Fr. mind. 40.00 bzw. nach Aufwand

7.4 Nebenkosten

- Beleuchtung pro Stunde Fr. 10.00
- Abfallentsorgung pro Container Fr. 60.00
- Zusatzaufwendungen Anlagewart Fr. 30.00 / Stunde

8. In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt auf den 24. April 2007 in Kraft und ersetzt die Gebührenverordnung vom 1. Februar 2005.

Gesundheits- und Freizeitkommission
Präsidentin

Sekretär

Catherine Marrel

Pierre Lustenberger

Thalwil, 24. April 2007